

lung zu Jerusalem (Ap.-Gesch. 15, 20.). „Was versucht ihr Gott mit Auflegung des Joches auf der Jünger Hälse?“ oder nach der Ermahnung Pauli: „stehet in der Freiheit, damit uns Christus befreit hat. Wir sind nicht Herren über euern Glauben.“

§. 29.

Bestimmtes Zeugniß Seckendorf's, daß, wo es sein kann, die ganze Gemeinde in Religions- und Kirchensachen gehört werden müsse.

Seckendorf, Christenstaat, S. 671. 674. „Ist also hieraus (nämlich aus den drei oben angeführten Beispielen der apostolischen Praxis, Ap.-Gesch. VI. XV. XXI.) die Regel gar gründlich zu fassen, daß, wo es sein kann, die ganze Gemeinde, Mann für Mann, so viel deren erscheinen wollen (auch wenn sie, wie die Gemeinde zu Jerusalem damals, aus etlichen Tausenden bestünde), von Religions- und Kirchensachen gehört werden sollte.“

§. 30.

Eben so bestimmtes Zeugniß Seckendorf's, daß es ungereimt sei und daß man Gottes Ordnung umkehre, wenn man die Stelle: „Sage es der Gemeinde“ (Matth. 18, 17.) nicht wörtlich halten will.

Seckendorf, Christenstaat, S. 483. „Christus giebt in dieser Stelle: „„sage es der Gemeinde““, so viel zu verstehen, daß man bei Entscheidung streitiger Sachen nicht von Vielen zu Einem, sondern von Einem zu Zweien oder Dreien und von diesen zu der Menge oder der ganzen Sammlung gehen soll. Daher es gar ungereimt ist, wenn man es umkehren und von Vielen zu Einem (also auch zu einer moralischen Person, der durch die Geistlichen, das sogenannte Ministerium, vertretenen Kirche) die letzte Zuflucht nehmen soll.“

§. 31.

Praxis der ecclesia repraesentativa in den republikanischen Verfassungen der ehemaligen evangelisch-lutherischen Reichsstädte.

Die Kirchengewalt in den lutherischen Reichsstädten, — deren Verfassung jest, wo etwas Neues gebaut werden soll,